

**Allgemeinverfügung**  
**der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**  
**- Gesundheitsamt -**

zur Bekanntmachung der geltenden Maßnahmen aufgrund der risikogewichteten  
Einstufung der Stufe 2 („Orange“)

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274), i. V. m. §§ 1 Abs. 3, 10 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1213) i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule vom 12.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1207) i. V. m. § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 11.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1199) i. V. m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (GVOBl. M-V 2021, S. 1196) i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

**I. Bekanntmachung**

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die risikogewichtete Einstufung der Stufe 2 („Orange“) an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht wurde.

Somit gelten ab dem 18.08.2021 nachfolgende Maßnahmen:

Gemäß § 3a Abs. 2 der 3. SchulCoronaVO M-V hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 4 der 3. SchulCoronaVO M-V wird hingewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Corona-KiföVO M-V haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 der Corona-KiföVO M-V wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V dürfen in vollstationären Pflegeeinrichtungen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung nach § 1 Nr. 1 Pflege und Soziales Corona-VO M-V betreten. Dieses gilt gemäß §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1 Pflege und Soziales Corona-VO M-V entsprechend für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung sowie für Angebote für Menschen mit Behinderung. Auf die Ausnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 7 Pflege und Soziales Corona-VO M-V wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Pflege und Soziales Corona-VO M-V muss das Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen mindestens dreimal wöchentlich getestet werden.

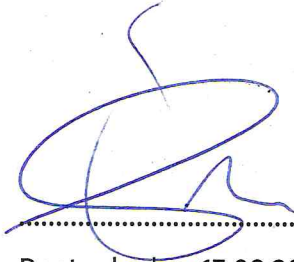
Gemäß § 3 der Corona-JugDurchfVO M-V können Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

## **II. Verfahren und Geltungsdauer**

Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 18.08.2021 in Kraft.

### III. Hinweis

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 2 („Orange“) an fünf aufeinanderfolgenden unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen.



Rostock, den 17.08.2021

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

